

Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses in der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 8a SGB XI i.d.F. vom 24. Juni 2019

Auf Grund von § 11 der Landespflegeausschussverordnung (LPAVO) vom 19. September 1995 hat sich der Landespflegeausschuss in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Sitzungstermine, Tagesordnung, Einladung

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen des Landespflegeausschusses fest. Der Landespflegeausschuss soll vierteljährlich, mindestens halbjährlich zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder ist der Landespflegeausschuss einzuberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet mit der Geschäftsstelle die Sitzungen und die Tagesordnung vor. An der Vorbereitung können weitere Mitglieder beteiligt werden. Vorschläge zur Tagesordnung müssen bis vier Wochen vor Sitzungsbeginn, in der Regel unter Beifügung einer Vorlage bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Die Einladung wird zwei Wochen vor Sitzungsbeginn unter Beifügung der Tagesordnung und der dazu gehörenden Unterlagen durch die Geschäftsstelle versandt.

(4) Die Tagesordnung kann vor Eröffnung der Sitzung einvernehmlich geändert werden.

§ 2 Sitzungsteilnahme

(1) An den Sitzungen des Landespflegeausschusses nehmen die gemäß § 2 LPAVO bestellten Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung des Landespflegeausschusses beauftragte Person teil.

(2) Nach § 2 Abs. 3 LPAVO werden regelhaft zu den Sitzungen eingeladen und können mit Rede- und Stimmrecht teilnehmen:

1. die Stellvertreter der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats Hamburg und der Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte e.V.,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alzheimer-Gesellschaft Hamburg e.V.
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales,
4. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Universitätsklinikums Eppendorf, Institut für Medizinische Soziologie,
5. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hamburger Pflerates,
6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Hamburg.

Die Hinzuziehung weiterer beratender Vertreter oder Vertreterinnen kann bis drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

(3) Ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, unterrichtet umgehend seinen Stellvertreter. In diesem Falle leitet es alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Sitzung seinem Stellvertreter zu.

(4) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses sind nicht öffentlich. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die gastweise Teilnahme ist im Vorwege bei der Geschäftsführung des Landespflegeausschusses zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende.

§ 3 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen leitet die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Vertreter.

(2) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzungen die Beschlussfähigkeit fest; sie ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Empfehlungen im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB XI können nur einvernehmlich gegeben werden. Sofern ein Beschluss, z.B. zu Verfahrensfragen, nicht einvernehmlich erfolgen muss, gilt er mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Die Geschäftsstelle kann Empfehlungen und fachbezogene Beschlüsse nach Beschluss des Landespflegeausschusses veröffentlichen.

(5) Die oder der Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Landespflegeausschusses nach außen.

§ 4 Niederschrift

(1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung des Landespflegeausschusses ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle zu fertigen.

(2) Die Niederschrift soll von der Geschäftsstelle binnen drei Wochen nach Sitzungsende den Mitgliedern des Landespflegeausschusses übersandt werden.

(3) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen mindestens drei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses der Geschäftsstelle in Textform mitgeteilt werden. Gehen keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(4) Auf der nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses wird die Niederschrift als erster Punkt der Tagesordnung bestätigt oder falls Einwendungen eingehen, wird in der nächsten Sitzung unter Punkt 1 der Tagesordnung über die Berichtigung beraten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

(1) Die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 3 Absatz 1 LPAVO erfolgt in Textform gegenüber der Geschäftsstelle. Diese Erklärung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung des Landespflegeausschusses bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Spätestens zwei Monate vor Beginn der neuen Amtsperiode fordert die Geschäftsstelle die in § 2 Absatz 1 LPAVO genannten Organisationen auf, ihre Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Textform zu bestellen. Diese Erklärung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der ersten Sitzung des Landespflegeausschusses in der neuen Amtsperiode bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(3) Soweit bei gemeinsam zu bestellenden Mitgliedern und Stellvertretern keine Einigung über diese erzielt wird, bestellt die zuständige Behörde auf Antrag der in § 2 Absatz 1 LPAVO genannten Organisationen die Mitglieder und Stellvertreter.

(4) Die zuständige Behörde bestellt im Falle des Absatzes 3 die Mitglieder und Stellvertreter in Textform bis zwei Wochen vor der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode.

(5) Bei von mehreren Organisationen zu bestellenden Mitgliedern und Stellvertretern erfolgt auch die Nachbesetzung gemeinsam durch die Organisationen. Absatz 3 findet Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Landespflegeausschuss am 24. Juni 2019 in Kraft.